

II- 7567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3802/J

1989 -05- 2 2

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Nicht-Einschreiten der Staatspolizei bei einem öffentlichen Auftritt des Rechtsradikalen Gerd Honsik

Am 11. Mai 1989 lud der gerichtlich mehrfach verurteilte Rechtsradikale GERD HONSIK zu einer Pressekonferenz in den großen Festsaal des Hotels Marriott.

Vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes über die Person Honsik informiert, zog die Hotelleitung daraufhin die Veranstaltungserlaubnis zurück. Ein gleichlautender Hinweis betreffend das geplante öffentliche Auftreten Honsiks erging an den Leiter des staatspolizeilichen Büros Ministerialrat Dr. ANTON SCHULZ. Nach der Zurücknahme der Auftrittserlaubnis durch die Hoteldirektion des Marriott disponierte Honsik kurzfristig und hielt seine Pressekonferenz im Cafe Hegelhof in 1010 Wien, Johannesgasse 16. Es waren zwischen siebzig und achtzig Sympathisanten anwesend. Die gesamte Veranstaltung wurde übrigens von der italienischen Privat-TV-Station "Canale Cinque" aufgenommen. Daß die Ausstrahlung eines derartigen TV-Beitrages für das internationale Ansehen Österreichs alles andere als nützlich ist, bedarf wohl keiner gesonderten Erwähnung.

Die Ausführungen Honsiks - er schoß übrigens in den sechziger Jahren auf das Parlament und wurde dafür gerichtlich verurteilt - verfolgten auch drei Staatspolizisten, darunter Mag. Bruckner. Honsiks Nazipropaganda war aber für Bruckner offenbar kein Grund zum Einschreiten. Die Passivität der österreichischen Behörden löste auch bei der italienischen TV-Journalistin des "Canale Cinque" großes Befremden aus.

- 2 -

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Verfassungsgesetz vom 8.5.1945, StGBI.Nr.13, zuletzt geändert durch BGBl.422/1972, hingewiesen, dessen aktuelle Bedeutung nicht zuletzt durch mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes jüngsten Datums bestätigt worden ist.

Nach diesem Verfassungsgesetz ist jede Betätigung im nationalsozialistischen Sinne mit schwersten Strafen bedroht und von den Gerichten und Sicherheitsorganen kompromißlos zu verfolgen.

Wird ein Verdächtiger auf frischer Tat betreten, so haben die Organe der Sicherheitsbehörden das Recht, den Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter unverzüglich in vorläufige Verwahrung zu nehmen.

Aus der polizeilichen Praxis der letzten Jahre ist bekannt, daß dieses Recht mitunter sehr exzessiv in Anspruch genommen wird.

Weiters ist auf das Versammlungsgesetz hinzuweisen, welches bestimmt, daß den Strafgesetzen zuwiderlaufende Versammlungen von der Behörde aufzulösen sind (§ 6 VersG).

Da von den anwesenden Staatspolizisten keine der aufgezeigten verfassungsgesetzlich gebotenen Maßnahmen gesetzt wurden, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E

1. Warum wurde der Honsik-Auftritt nicht schon vor Beginn der Veranstaltung verboten?
2. Warum haben die im Cafe "Hegelhof" anwesenden Staatspolizisten die Honsik-Pressekonferenz nicht aufgelöst?
3. Warum hat der Leiter des staatspolizeilichen Büros Dr. Schulz keine definitive Weisung zur Auflösung dieser "Pressekonferenz" gegeben?
4. Teilen Sie die Ansicht, daß Dr. Schulz und die drei Staatspolizisten gegen einen Verfassungsauftrag verstoßen haben?
5. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen werden Sie gegen die Betroffenen veranlassen?
6. Teilen Sie die Ansicht, daß die Ausstrahlung eines derartigen TV-Auftrittes im Ausland unserem internationalen Ansehen alles andere als nützlich ist?
7. Was wurde in den letzten fünf Jahren gegen polizeibe-

- 3 -

kannte Proponenten der rechtsradikalen Szene unternommen?

8. Von wievielen rechtsradikalen Veranstaltungen erhielt die Staatspolizei in den letzten fünf Jahren Kenntnis?
9. Bei wievielen davon war die Staatspolizei anwesend?
10. Wieviele davon wurden aufgelöst bzw. untersagt?